

An die
Damen und Herren des Rates

Beratungsvorlage

zu TOP 2 der Sitzung des Rates am 25.06.2008

Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung „Rettet die Bäume an der L 137 (alte B 9)“

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat stellt gem. § 26 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung (GO NRW) fest, dass das Bürgerbegehren zulässig ist.
2. Der Abstimmungszeitraum für einen Bürgerentscheid wird auf den 8. September – 13. September 2008 festgelegt.

Begründung:

Die Bürgerinitiative PRO BAUM hat am 28.05.2008 ein Bürgerbegehren eingereicht, das sich gegen den Beschluss des Rates vom 28.02.2008 sowie den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 09.04.2008 richtet, wonach im Zuge der Deckensanierung der L 137 im Ortsteil Buderich ein Teil der entlang der Straße stehenden Bäume im Rahmen der Erneuerung der Nebenanlagen gefällt werden sollen.

Voraussetzung für das Bürgerbegehren

Nach § 26 GO NRW können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).

Für das Bürgerbegehren müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Das Bürgerbegehren muss nach § 26 Abs. 2 GO NRW
 - schriftlich eingereicht werden
 - die zur Entscheidung bringende Frage enthalten
 - eine Begründung enthalten
 - einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchzuführenden Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten
 - bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

- Wenn sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, der nicht der Bekanntmachung bedarf, richtet, muss es gemäß § 26 Abs. 3 GO NRW innerhalb von 3 Monaten nach dem Sitzungstag eingereicht werden.
- Nach § 26 Abs. 4 GO NRW muss in Gemeinden bis 100.000 Einwohnern das Bürgerbegehren von 6 % der Bürger unterzeichnet sein. Die Unterschriftenlisten müssen den Namen und Vornamen, die Anschrift und das Geburtsdatum der Unterzeichner sowie den vollen Wortlaut des Antrages enthalten.
- Das Bürgerbegehren darf nicht unter den Negativ-Katalog des § 26 Abs. 5 GO NRW fallen: darin sind die Tatbestände aufgeführt, über die ein Bürgerbegehren unzulässig ist.

Prüfung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens

Nach § 26 Abs. 6 GO NRW stellt der Rat unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist.

Die Verwaltung hat die in § 26 GO NRW festgelegten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens geprüft. Die Prüfung hat zu folgenden Ergebnis geführt:

Das Bürgerbegehren ist schriftlich eingereicht worden. Es hat die zur Entscheidung bringende Frage enthalten, ob die Bäume entlang der L 137 (alte B 9) im Ortsteil Buderich erhalten bleiben und nur im Einzelfall gefällt werden sollen, wenn die Verkehrssicherheit oder andere zwingende Gründe dies erfordern. Das Begehren ist begründet worden. Es liegt eine Darstellung der Tatsachen und Gründe für das Begehren vor, durch die die Bürger über Sinn und Zweck informiert werden. Aus der Begründung ergibt sich hinreichend klar, dass es um den Erhalt der Bäume im Zuge sowohl der Deckensanierungsarbeiten der Straßendecke durch den Landesbetrieb als auch der Erneuerung der Nebenanlagen und der städtebaulichen Planung zur Verbesserung der verkehrlichen Situation geht. Die zur Entscheidung gestellte Frage fällt auch in die Organkompetenz des Rates. Es kann dahinstehen, ob und inwieweit hier der Rat durch die Zuständigkeitsordnung in Verbindung mit der Hauptsatzung in dieser Angelegenheit Kompetenzen auf den Bauausschuss übertragen hat, da die auf Ausschüsse übertragenen Entscheidungen nach wie vor grundsätzlich zum Zuständigkeitsbereich des Rates gehören.

Das Begehren enthält einen Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahmen.

Das Bürgerbegehren benennt drei Bürger, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

Der Antrag ist fristgerecht eingereicht worden. Das Bürgerbegehren bezieht sich auf den Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 9.4.2008 sowie auf den Ratsbeschluss vom 28.2.2008. Auch bei diesem Zeitpunkt des Ratsbeschlusses ist die Fristbestimmung des § 26 Abs. 3 – drei Monate nach Sitzungstag – durch die Einreichung am 28.5.2008 eingehalten.

Gem. § 26 Abs. 4 GO i.V. mit § 25 Abs. 4 GO muss das Bürgerbegehren von 6% aller zur Kommunalwahl Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die für die Kommunalwahl nach aktuellem Stand zugrunde gelegte Zahl beträgt 42.147 Wahlberechtigte. Die Zahl der erforderlichen gültigen Unterschriften liegt somit bei 2.528. Abgegeben wurden insgesamt 6.614 Unterschriften. Die Einzelüberprüfung von insgesamt 2.800 Unterschriften ergab, dass die notwendige Zahl gültiger Unterschriften erreicht wurde. Die Quote der zurückgewiesenen Unterschriften lag bei 8,9%, was bei einer Hochrechnung eine Zahl von gültigen Unterschriften in Höhe von 6.025 ergibt.

Das Bürgerbegehren betrifft keinen ausgeschlossenen Antragsgegenstand des Kataloges gem. § 26 Abs. 5 GO.

Lösung:

Das Bürgerbegehren erfüllt die Voraussetzungen, die für eine Entscheidung des Rates über seine Zulässigkeit erforderlich sind.

Gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden hat der Rat den Beginn des Abstimmungszeitraums festzulegen. Um ausreichend Zeit für die entsprechenden Vorbereitungen zu haben, wird vorgeschlagen, den Abstimmungszeitraum erst mit dem 8. September 2008 beginnen zu lassen. Soweit der Rat dem Bürgerbegehren inhaltlich entspricht, entfällt die Durchführung des Bürgerentscheides und damit die Festlegung des Abstimmungszeitraumes.

Kosten/Deckung:

Für die Durchführung des Bürgerentscheides entstehen Kosten in Höhe von ca. 25.000 Euro. Mittel sind hierfür im Haushalt 2008 nicht eingeplant, so dass eine überplanmäßige Ausgabe zu tätigen wäre.

Personalaufwand:

Die Durchführung des Bürgerentscheides während des Abstimmzeitraumes erfolgt mit den vorhandenen Kräften der Bürgerbüros, wobei abzusehen ist, dass in erheblichem Umfange Überstunden anfallen werden. Zusätzlich ist für die Urnenwahl und die Briefwahl je ein Abstimmvorstand zu benennen.

Dieter Spindler